



## Haushaltssatzung der Stadt Marlow für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Stadtvertretung der Stadt Marlow vom 12.12.2018 und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde — Der Landrat des Landkreises Vorpommern- Rügen — folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1 Ergebnis-und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

#### 1. Im Ergebnishaushalt

a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	7.513.600,- €
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	7.608.200,- €
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	- 94.600,- €
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0,- €
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,- €
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0,- €
c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	- 94.600,- €
die Einstellung in Rücklagen auf	0,- €
die Entnahme aus Rücklagen auf	0,- €
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	- 94.600,- €

#### 2. im Finanzhaushalt

a) die ordentlichen Einzahlungen auf	6.615.200,- €
die ordentlichen Auszahlungen auf	6.786.100,- €
der Saldo der ordentlichen Einzahlungen und Auszahlungen auf	- 170.900,- €
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0,- €
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0,- €
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0,- €
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.794.300,- €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.794.300,- €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0,- €
d) Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf (Veränderung der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit)	- 428.400,- €

festgesetzt.

## § 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf	0,- €
Der Kredit für Zwecke der Umschuldung wird auf festgesetzt.	348.200,- €

## § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf	0,- €
--	-------

## § 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf	661.520,- €
---	-------------

## § 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für die land-und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf	380	v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	380	v. H.
2. Gewerbesteuer auf	330	v. H.

## § 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 24,8 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

## § 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug	13.469.317,- €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt	12.629.845,- €
und zum 31.12. des Haushaltsjahres	12.800.027,- €

## § 8 Regelungen zur Haushaltsbewirtschaftung

1. Von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit gemäß § 14 Abs. 1 GemHVO-Doppik werden folgende Aufwendungen hiermit von der generellen Deckungsfähigkeit in den Teilergebnishaushalten ausgenommen:

Die im Folgenden in den Punkten 2. bis 16. genannten Erträge und Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen.

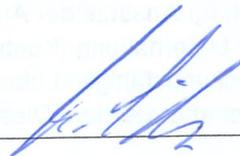
2. Gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik sind die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig, soweit im Folgenden oder durch Haushaltsvermerk nichts anderes bestimmt ist. Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit in einem Teilergebnishaushalt gilt sie auch für entsprechende Ansätze für Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt.
3. Die Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen werden nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
4. Die Personal- und Versorgungsaufwendungen werden nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt, analog gilt dies auch für hiermit im Zusammenhang stehende Auszahlungen.
5. Aufwendungen für Wertberichtigungen werden nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
6. Einstellungen/Rückstellungen werden nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
7. Die Ansätze für Gebäudeversicherung und Inventarversicherung (Kontenart 56411 - Aufwendungen für Gebäudeversicherung und Kontenart 56417- Aufwendungen für Inventarversicherung) bilden einen gesonderten Deckungsring mit gegenseitiger Deckungsfähigkeit über die Teilhaushalte hinweg — soweit sie durch den Geschäftsbereich 60.3 bewirtschaftet werden. Dies gilt auch für Ansätze der Auszahlungen in den entsprechenden Kontenarten.
8. Die Ansätze für Mitgliedsbeiträge an Verbände und Vereine sowie den Städte- und Gemeindegeld (Kontenart 5642, 56421, 56422, 56423 und 56426) bilden einen gesonderten Deckungsring mit gegenseitiger Deckungsfähigkeit über die Teilhaushalte hinweg. Dies gilt auch für Ansätze der Auszahlungen in den entsprechenden Kontenarten.
9. Die Ansätze für die Beratung im Rahmen der Erstellung der Jahresabschlüsse sowie der laufenden Beratung im Rahmen der Softwareanwendung sowie der Unterhaltung der Software (Kontenart 56242, Kontenart 56243 und Kontenart 5629) bilden einen gesonderten Deckungsring mit gegenseitiger Deckungsfähigkeit über die Teilhaushalte hinweg. Dies gilt auch für Ansätze der Auszahlungen in den entsprechenden Kontenarten.
10. Die Ansätze der Aufwendungen für Unterhaltung (Kontenart 5231) bilden einen gesonderten Deckungsring mit gegenseitiger Deckungsfähigkeit über die Teilhaushalte hinweg — soweit sie durch den Geschäftsbereich 60.3 bewirtschaftet werden. Dies gilt auch für Ansätze der Auszahlungen in den entsprechenden Kontenarten.
11. Die Ansätze für die Bewirtschaftung (Kontenart 522) bilden einen gesonderten Deckungsring mit gegenseitiger Deckungsfähigkeit über die Teilhaushalte hinweg — soweit sie durch den Geschäftsbereich 60.3 bewirtschaftet werden. Dies gilt auch für Ansätze der Auszahlungen in den entsprechenden Kontenarten.
12. Die Ansätze für Kfz-Versicherung/Steuern (Kontenart 56412 - Kfz-Versicherung und Kontenart 5682- Kfz-Steuern) bilden einen gesonderten Deckungsring mit gegenseitiger Deckungsfähigkeit innerhalb des Teilhaushaltes 1. Dies gilt auch für Ansätze der Auszahlungen in den entsprechenden Kontenarten.
13. Die Ansätze für Haftpflicht, -Unfallversicherung /Versicherung KSA (Kontenart 56413, Kontenart 56414 und Kontenart 56416) bilden einen gesonderten Deckungsring mit gegenseitiger Deckungsfähigkeit innerhalb des Teilhaushaltes 2. Dies gilt auch für Ansätze der Auszahlungen in den entsprechenden Kontenarten.
14. Die Ansätze für den Schullastenausgleich (Kontenart 525) bilden einen gesonderten Deckungsring mit gegenseitiger Deckungsfähigkeit innerhalb des Teilhaushaltes 2. Dies gilt auch für Ansätze der Auszahlungen in den entsprechenden Kontenarten.
15. Die Ansätze für den Wohnsitzgemeindeanteil (Kontenart 5415) bilden einen gesonderten Deckungsring mit gegenseitiger Deckungsfähigkeit innerhalb des Teilhaushaltes 2. Dies gilt auch für Ansätze der Auszahlungen in den entsprechenden Kontenarten.
16. Die Ansätze für die Bewirtschaftung — Strom für Straßenbeleuchtung (Kontenart 522) bilden einen gesonderten Deckungsring mit gegenseitiger Deckungsfähigkeit innerhalb des Teilhaushaltes 1 — soweit sie durch den Geschäftsbereich 60.1 bewirtschaftet werden. Dies gilt auch für Ansätze der Auszahlungen in den entsprechenden Kontenarten.
17. Die Ansätze für die Unterhaltung des Bauhofes (Kontenart 523) bilden einen gesonderten Deckungsring mit gegenseitiger Deckungsfähigkeit innerhalb des Teilhaushaltes 1 — soweit sie durch den Geschäftsbereich 1.0 bewirtschaftet werden. Dies gilt auch für Ansätze der Auszahlungen in den entsprechenden Kontenarten.

18. Die Ansätze für die Unterhaltung der Straßen und Wege sowie der Nebenanlagen (Kontenart 523) bilden einen gesonderten Deckungsring mit gegenseitiger Deckungsfähigkeit innerhalb des Teilhaushaltes 1 — soweit sie durch den Geschäftsbereich 60.1 bewirtschaftet werden. Dies gilt auch für Ansätze der Auszahlungen in den entsprechenden Kontenarten.
19. Die Ansätze für die Unterhaltung der Freiwilligen Feuerwehr (Kontenart 523) bilden einen gesonderten Deckungsring mit gegenseitiger Deckungsfähigkeit innerhalb des Produktes 12600 des Teilhaushaltes 1 — soweit sie durch den Geschäftsbereich 34.2 bewirtschaftet werden. Dies gilt auch für Ansätze der Auszahlungen in den entsprechenden Kontenarten.
20. Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit werden innerhalb eines Teilhaushaltes nach § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
21. Die unter 3. — 11. genannten Aufwendungen und Auszahlungen sind von der Deckungsfähigkeit im jeweiligen Teilhaushalt auszunehmen.
22. Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zugunsten von Auszahlungen für Investitionstätigkeit desselben Teilhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt.
23. Zweckgebundene ordentliche Aufwendungen und Erträge werden für übertragbar erklärt. Dies gilt für Ein- und Auszahlungen entsprechend.
24. Die Ein- und Auszahlungsansätze für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden für übertragbar erklärt.
25. Im laufenden Haushaltsjahr ist die Eröffnung und Bebuchung neuer Produktsachkonten möglich. Das gilt für Produktsachkonten, die aufgrund unrichtiger Zuordnung korrigiert werden müssen. Die Deckung ist im Teilhaushalt durch Aufnahme in den Deckungskreis ohne Bereitstellung zusätzlicher finanzieller Mittel zu gewährleisten.
26. Zweckgebundene Mehrerträge berechtigen zu zweckgebundenen Mehraufwendungen. Dies gilt für Ein- und Auszahlungen entsprechend.

Ausgefertigt:

Marlow, d. 13.12.2018

Ort, Datum



Bürgermeister



Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung, nicht mehr geltend gemacht werden können.

Gem. § 46 Abs. 4 KV M-V besteht der Haushaltsplan aus dem Ergebnishaushalt, dem Finanzhaushalt, den Teilhaushalten und dem Stellenplan.

Die Haushaltssatzung ist gem. § 47 Abs. 2 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde – Dem Landrat des Landkreises Vorpommern – Rügen – mit Schreiben vom 14.12.2018 angezeigt worden.

Somit wurde das Vorlegen dieser Haushaltssatzung vor der öffentlichen Bekanntmachung mit dem Haushaltsplan und den Anlagen ordnungsgemäß vollzogen.

Gem. § 52, Abs. 2 Satz 1 bedarf der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme nach Abs. 1 KV M-V mit Ausnahme von Umschuldungen im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

Die Haushaltssatzung enthält nur einen Kredit zur Umschuldung. Eine Kreditneuaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ist nicht vorgesehen. Folglich ist hierfür die Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde nicht erforderlich.

Gem. § 53 Abs. 3 KV M-V bedarf der in der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit einer Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde, soweit dieser zehn Prozent der im Finanzhaushalt veranschlagten laufenden Einzahlungen aus Verwaltungstätigkeit übersteigt. Da der in § 4 der Haushaltssatzung veranschlagte Betrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit die 10 % nicht übersteigt, bedarf es auch hier nicht der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

Weiterhin bedarf der Stellenplan gem. § 55 KV M-V der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde, sofern die Gemeinde bis zum Ende des Finanzplanungszeitraumes keinen Haushaltsausgleich darstellen kann. Gem. § 16 Abs. 1, Nr. 1 GemHVO-Doppik ist der Haushalt in der Planung ausgeglichen, wenn der Ergebnishaushalt unter Berücksichtigung von noch nicht ausgeglichenen Fehlbeträgen und vorgetragenen Jahresüberschüssen aus Haushaltsvorjahren gem. § 2 Absatz 1 Nummer 33 keinen Fehlbetrag ausweist und Nr. 2 im Finanzhaushalt kein negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 Nummer 49 besteht.

Der Finanzhaushalt weist in Zeile 49 bis zum Ende des Finanzplanungszeitraumes keinen negativen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen aus. Folglich ist der Finanzhaushalt in der Planung ebenfalls ausgeglichen und die Genehmigung des Stellenplans seitens der Unteren Rechtsaufsichtsbehörde ebenfalls nicht erforderlich.

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 enthält somit keine genehmigungspflichtigen Teile. Insofern ist sie zu den o.g. Paragraphen nicht genehmigungspflichtig.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wurde seitens der Unteren Rechtsaufsichtsbehörde – Der Landrat – zur Kenntnis genommen und wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung liegt gem. § 47 Abs. 5 KV M-V mit ihren Anlagen mindestens 7 Tage zur Einsichtnahme vom 21.12.2018 bis 11.01.2019 zu den festgesetzten Öffnungszeiten

Montag von	09 – 12 Uhr		
Dienstag von	09 – 12 Uhr	und	13 – 18 Uhr
Mittwoch	geschlossen		
Donnerstag	09 – 12 Uhr	und	13 – 16 Uhr
Freitag von	09 – 12 Uhr		

im Rathaus Haus 1, Zimmer 8a, öffentlich aus.

Marlow, d. 13.12.2018

Schöler   
Bürgermeister